

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 64

**Die Bedeutung der  
Entsprechensklausel beim Begehen  
durch Unterlassen (§ 13 StGB)**

**Von**

**Dr. Paul Nitze**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**PAUL NITZE**

**Die Bedeutung der Entsprechensklausel beim  
Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB)**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**

ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

**und Dr. Friedrich-Christian Schroeder**

ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 64**

# **Die Bedeutung der Entsprechensklausel beim Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB)**

**Von  
Dr. Paul Nitze**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser, Hamburg

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Nitze, Paul:**

Die Bedeutung der Entsprechensklausel beim Begehen durch  
Unterlassen (§ 13 StGB) / von Paul Nitze. — Berlin: Duncker u.  
Humblot, 1989

(Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 64)

Zagl.: Hamburg, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06651-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-06651-0

„Wer das erste Knopfloch verfehlt,  
kommt mit dem Zuknöpfen nicht zu Rande.“

(Goethe, Maximen und Reflexionen)



# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

<b>Der Streit um die Bedeutung der Entsprechensklausel</b>	<b>15</b>
<b>A. Die Entsprechensklausel</b>	<b>15</b>
I. Einführung und Aufgabe der Arbeit	15
II. Begriffsbestimmungen und die Art der von § 13 StGB erfaßten Unterlassungsdelikte	17
1. Die Begriffe „Begehen“, „Täter“, „Tat“	17
2. Die Art der von § 13 StGB erfaßten Unterlassungsdelikte	17
a) Das Auslegungs-Unterlassen als Teil einer dreifachen Unterscheidung der Unterlassungsdelikte	18
b) Die Unterscheidung nach echten und unechten Unterlassungsdelikten	19
III. Entstehungsgeschichte der Entsprechensklausel	23
IV. Der Streit um die systematische Einordnung der Entsprechensklausel	24
1. Unterschiedliche Einordnung der Gleichstellungsproblematik	25
2. Unterschiedliche Einordnung der Entsprechensklausel innerhalb der Gleichstellungsproblematik	26
<b>B. Die Beurteilung der Entsprechensklausel in Literatur und Rechtsprechung</b>	<b>26</b>
I. Theorien der Modalitätenäquivalenz	26
1. Handlungs- und Tatmodalitäten unterscheidende Theorie	28
2. Theorie der Gesamtbewertung des Einzelfalls	29
3. Strenge Modalitätenäquivalenztheorie	31
4. Theorie der Doppelfunktion der Entsprechensklausel	33
5. Theorie der Interpretationsanweisung	34
6. Unterscheidung nach Erfolgsdelikten mit handlungsspezifischen Unterwertelementen und Delikten mit erfolgsdeliktischen Bausteinen	35
II. Theorie des konkludenten Unterlassens	36
III. Entsprechung als das „eigentliche Gleichstellungsproblem“	37
IV. Entsprechung als Voraussetzung tatbestandlicher Gleichstellung von Handlung und Unterlassung	40
V. Ablehnung der Entsprechensklausel	42
1. Ablehnung der gesamten Vorschrift „Begehen durch Unterlassen“	42
2. Ablehnung allein der Entsprechensklausel in § 13 StGB	44

*Zweiter Teil***Kritik**

45

<i>A. Grundlagen der Kritik</i> . . . . .	45
I. Der Zusammenhang von Straftatsystematik, Straftattheorie und Entsprechensklausel . . . . .	45
1. Straftatsystematik und Straftattheorie . . . . .	45
2. Die Abhängigkeit der Entsprechung von Systematik und Straftattheorie . . . . .	46
II. Klassifikatorische Straftatsystematik . . . . .	47
1. Grundlage der Systematik . . . . .	47
2. Ursprung der klassifikatorischen Systematik . . . . .	48
3. Das Problem der Unterlassungsdelikte . . . . .	50
4. „Verhalten“ als Oberbegriff . . . . .	54
5. Normative Unrechtserfassung und klassifikatorische Systematik . . . . .	56
a) Stillschweigend normative Erfassung der Handlung . . . . .	56
b) Ausdrücklich normative Erfassung der Handlung . . . . .	57
c) Das Dilemma des Oberbegriffs „Handlung“ . . . . .	60
d) Ergebnis . . . . .	61
6. Erkenntnistheoretische Kritik der klassifikatorischen Systematik . . . . .	62
III. Teleologische Straftatsystematik . . . . .	65
1. Grundlage . . . . .	65
2. Der Tatbestand als Ausgangspunkt teleologischer Straftattheorien . . . . .	67
a) Der Tatbestand als Wertungsstufe neben der Rechtswidrigkeit . . . . .	67
b) Der Tatbestand als „Träger des Deliktstypus“ . . . . .	69
3. Unrecht und Schuld als Ausgangspunkt teleologischer Straftattheorien . . . . .	71
a) Hellm. Mayer . . . . .	71
b) Sauer, Zimmerl . . . . .	74
c) Otto . . . . .	75
d) Hegler, Mittasch . . . . .	79
e) Schmidhäuser, Langer . . . . .	82
IV. Zusammenfassung . . . . .	88
<i>B. Kritik der Theorien zur Entsprechensklausel</i> . . . . .	88
I. Kritik der Theorien der Modalitätenäquivalenz . . . . .	88
1. Allgemeine Kritik . . . . .	88
2. Einzelkritik . . . . .	91
a) Gesamtbewertung des Einzelfalls . . . . .	91
b) Strenge Modalitätenäquivalenztheorie . . . . .	93
c) Theorie der Doppelfunktion der Entsprechensklausel . . . . .	94
d) Theorie der Interpretationsanweisung . . . . .	97

e) Unterscheidung nach Delikten mit handlungsspezifischen Unwert- elementen und Delikten mit erfolgsdeliktischen Bausteinen . . . .	98
II. Kritik der Theorie des konkludenten Unterlassens . . . . .	100
III. Kritik zur Theorie der Entsprechung als dem „eigentlichen Gleichstel- lungsproblem“ . . . . .	102
IV. Kritik der Theorie der Entsprechung als Voraussetzung tatbestandlicher Gleichstellung . . . . .	104
V. Ablehnung der Entsprechensklausel . . . . .	107
C. Zusammenfassung des zweiten Teils . . . . .	110

*Dritter Teil*

**Schlußfolgerung aus der Kritik** 112

A. Die Auslegung der Strafnormen . . . . .	112
I. Verständnis und Methode der Auslegung . . . . .	112
II. Wertprinzipien der Auslegung . . . . .	116
III. Voraussetzungen der objektiv-teleologischen Auslegung . . . . .	118
1. Bestimmung der Grenze zwischen Auslegung und Analogie . . . . .	118
2. Keine Überschreitung des möglichen Sprachsinns . . . . .	121
3. Notwendigkeit eines sachgerechten Systems der Rechtsfolgen . . . . .	123
IV. Zusammenfassung . . . . .	124
B. Möglichkeit und Grenze des Auslegungs-Unterlassens . . . . .	125
I. Logische Voraussetzung des Auslegungs-Unterlassens . . . . .	125
II. Erfolg als Anknüpfungspunkt der Auslegung . . . . .	126
1. Begriffsbildung . . . . .	126
2. Die tatbestandliche Kennzeichnung eines Erfolges . . . . .	127
3. Klassifizierung der Erfolgsdelikte . . . . .	129
III. Ausschluß des Auslegungs-Unterlassens durch den Gesetzlichkeitsgrund- satz . . . . .	131
IV. Grenze der Auslegung unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgrundsatzes	134
V. Uneingeschränkte Erfolgsdelikte als Auslegungs-Unterlassen . . . . .	135
VI. Zusammenfassung . . . . .	136
C. Die Strafwürdigkeit des Auslegungs-Unterlassens . . . . .	137
I. Methode zum Ermitteln der Strafwürdigkeit des Auslegungs-Unterlassens	137
II. Kriterien der Strafwürdigkeit beim Handlungsdelikt und beim Unterlas- sungsdelikt . . . . .	139
1. Gemeinsamkeiten – Unterschiede . . . . .	139

2. Der Wille als Kriterium der Strafwürdigkeit bei den Handlungsdelikten	141
3. Zusammenfassung	146
III. Schlußfolgerung für die Strafwürdigkeit der Unterlassung	146
IV. Zusammenfassung	151
D. Zusammenfassung des dritten Teils	151

#### *Vierter Teil*

### **Die Bedeutung der Entsprechensklausel bei mehreren Tatbeteiligten und beim Versuchsdelikt** 153

A. Sonderformen der Täterschaft	153
I. Mittäterschaft	153
II. Mittelbare Täterschaft	156
B. Anstiftung und Beihilfe	157
I. Anstiftung durch Unterlassen	157
II. Beihilfe durch Unterlassen	159
C. Versuchsdelikt	162
D. Zusammenfassung des vierten Teils	163

#### *Fünfter Teil*

### **Die problematischen Delikte als Auslegungs-Unterlassen** 165

A. Körperverletzungsdelikte	165
I. Gefährliche Körperverletzung § 223 a StGB	165
1. Handlungsmodalitäten „mittels eines hinterlistigen Überfalls“ und „von mehreren gemeinschaftlich“	165
2. Handlungsmodalitäten „mittels einer Waffe“, „mittels eines Messers“ und „mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs“	166
3. Modalität „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“	167
II. Schwere Körperverletzung, § 224 StGB	167
III. Beabsichtigte schwere Körperverletzung, § 225 StGB	168
IV. Mißhandlung von Schutzbefohlenen, § 223 b StGB	168
V. Körperverletzung im Amt, § 340 StGB	169

	Inhaltsverzeichnis	11
<i>B. Mord, § 211 StGB</i>		169
I. Mordmerkmale mit besonderem Unrechtsmerkmal		170
1. Mordmerkmal „grausam“		170
2. Mordmerkmal „heimtückisch“		170
3. Mordmerkmal „mit gemeingefährlichen Mitteln“		171
II. Mordmerkmale ohne besonderes Unrechtsmerkmal		172
<i>C. Weitere Tötungsdelikte</i>		173
I. Tötung auf Verlangen, § 216 StGB		173
II. Kindstötung, § 217 StGB		174
III. Aussetzung, § 221 StGB		175
IV. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB		175
V. Körperverletzung mit Todesfolge, § 226 StGB		176
VI. Vergiftung mit Todesfolge, § 229 Abs. 2 StGB		177
<i>D. Nötigung, § 240 StGB</i>		177
<i>E. Ehrverletzungsdelikte</i>		178
<i>F. Vermögensdelikte</i>		179
I. Betrug, § 263 StGB		179
II. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB		184
<i>G. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB</i>		185

*Sechster Teil*

<b>Abschließende Zusammenfassung</b>	188
--------------------------------------	-----

*Anhang*

<b>Auflistung wichtiger Entsprechensklausel-Entwürfe</b>	190
--	-----

<b>Literaturverzeichnis</b>	193
-----------------------------	-----

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AE	Alternativ-Entwurf eines StGB
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung (Fassung des StGB vor 1975)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil des StGB
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landgericht
Bd.	Band
Bem.	Bemerkung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
Bockelmann-Fs	Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag, 1979, Hrsg. Baumann/Kaufmann/u. a.
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BSG	Bundessozialgericht
BT	Besonderer Teil des StGB
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
Celle-Fs	Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, 1961, Hrsg. Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Göttingen
DAR	Deutsches Autorecht (zitiert nach Jahr und Seite)
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation (zitiert nach Verfasser, Ort und Erscheinungsjahr)
Dreher-Fs	Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag, 1977, Hrsg. Jescheck/Lüttger
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
E 1959	Entwurf eines Strafgesetzbuches 1959, Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung zusammengestellt vom Bundesministerium der Justiz
E 1959 II	Entwurf eines Strafgesetzbuches 1959, Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission in zweiter Lesung zusammengestellt und überarbeitet vom Bundesministerium der Justiz

E 1960	Entwurf eines Strafgesetzbuches 1960 mit Begründung, BR-Drucks. 270/60
E 1962	Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung, 1962, BT-Drucks. IV/650
Eb. Schmidt-Fs	Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, 1961, Hrsg. Bockelmann/Gallas
Engisch-Fs	Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 1969, Hrsg. Bockelmann/Kaufmann/Klug
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
Fn.	Fußnote
Frank-Fg	Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag, Band I und II, 1930, Hrsg. Hegler
Fs	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv (zitiert nach Jahr und Seite)
Gallas-Fs	Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag, 1973, Hrsg. Lackner/Lefferenz/u. a.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	Der Gerichtssaal (zitiert nach Band, Jahr und Seite) oder Großer Senat des BGH
Henkel-Fs	Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag, 1974, Hrsg. Roxin/Bruns/Jäger
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (zitiert nach Jahr und Nummer)
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (zitiert nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
Lb.	Lehrbuch
Lit.	Literatur
LK	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 10. Aufl.
LM	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs von Lindenmaier-Möhring
Maurach-Fs	Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag, 1972, Hrsg. Schroeder/Zipf
Mayer-Fs	Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag, 1966, Hrsg. Geerds/Naucke
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zitiert nach Jahr und Seite)

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
Niederschr.	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission (zitiert nach Band und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
Nottarp-Fs	Festschrift für Herrmann Nottarp zum 70. Geburtstag, 1961, Hrsg. Mikat
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
Oehler-Fs	Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag, 1985, Hrsg. Herzberg
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
ÖStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
OGH	Deutscher Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OLG	Oberlandesgericht
Prot. SondA	Protokolle des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform
Reimers-Fs	Aus dem Hamburger Rechtsleben, Festschrift für Walter Reimers zum 65. Geburtstag, 1979, Hrsg. Ackermann/Albers/Bettermann
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
Schaffstein-Fs	Festschrift für Friedrich Schaffstein, 1975, Hrsg. Grünwald/Miehe/u. a.
Sch/Sch	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar
Schwinge-Fs	Persönlichkeit in der Demokratie, Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag, 1973, Hrsg. Evers/Friauf/u. a.
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
Studb.	Studienbuch
Vorbem.	Vorbemerkung
Weber-Fs	Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag, 1963, Hrsg. Welzel/Conrad/u. a.
Württemberg-Fs	Festschrift für Thomas Würtemberger zum 70. Geburtstag, 1977, Hrsg. Herren/Kienapfel/Dietz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band, Jahr und Seite)

## *Erster Teil*

# **Der Streit um die Bedeutung der Entsprechensklausel**

## **A. Die Entsprechensklausel**

### **I. Einführung und Aufgabe der Arbeit**

Gibt es einen Betrug durch Unterlassen? Kann man durch bloßes Untätigsein einen anderen nötigen oder berauben, sich des Diebstahls, des Meineides, der Förderung der Prostitution oder der Bestechung schuldig machen? Ist eine Beleidigung, eine gefährliche und eine schwere Körperverletzung oder gar ein Mord durch Unterlassen denkbar?

Insbesondere dann, wenn im Zusammenhang mit Unterlassungen ein Delikt zur Diskussion steht, das kein reines Erfolgsdelikt (wie z. B. Körperverletzung oder Totschlag) darstellt, bestehen die größten Meinungsverschiedenheiten über die Möglichkeit eines derartigen Unterlassungsdelikts und dessen Strafbarkeit. Zum Betrug etwa wird einerseits gesagt, er sei auch durch Unterlassen begehbar, hier sei nach den allgemeinen Regeln für das unechte Unterlassen zu verfahren<sup>1</sup>. Andererseits wird die Möglichkeit eines Betruges durch Unterlassen kategorisch ausgeschlossen<sup>2</sup>. Ebenso z. B. wird die Beleidigung ganz unterschiedlich beurteilt: zum einen hält man eine Beleidigung durch Unterlassen für möglich<sup>3</sup>, zum anderen wird sie abgelehnt<sup>4</sup>. Beim Mord zeigt sich das gleiche Bild: ob es um die Merkmale Heimtücke, zur Verdeckung einer Straftat, Grausamkeit oder Habgier geht, immer finden sich Stimmen, die für eine Begehung durch Unterlassen argumentieren, und immer finden sich Stimmen, die dagegen sprechen<sup>5</sup>. Und dort, wo die Möglichkeit eines Unterlassungsdelikts bejaht wird, sind die vorauszusetzenden Merkmale keineswegs klar, sondern ebenfalls höchst streitig.

Auch die Neufassung des StGB im Jahre 1975 und die mit § 13 StGB geschaffene Vorschrift „Begehen durch Unterlassen“ hat die Diskussion nicht beendet, sondern im Gegenteil: zu zusätzlichen Kontroversen um die in dieser Vorschrift enthaltene Entsprechensklausel selbst geführt.

<sup>1</sup> z. B. Lackner, § 263 Bem. 3. b) bb).

<sup>2</sup> Naucke, Betrug, S. 106 ff.

<sup>3</sup> z. B. Schünemann, S. 368.

<sup>4</sup> z. B. Schöne, S. 234.

<sup>5</sup> z. B. dafür jeweils Jähnke/LK, § 211, Rz. 53, 22, 58, 8; dagegen z. B. Kaufmann, S. 289.

Die Vorschrift „Begehen durch Unterlassen“ trifft eine Aussage über die Voraussetzungen, unter denen ein Unterlassen strafbar ist, das der Gesetzgeber im Besonderen Teil des StGB nicht als solches ausdrücklich genannt hat. Nach dieser Vorschrift wird nur bestraft, „wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt . . .“. Mit der Entsprechensklausel ist neben dem Unterlassen und der Garantienstellung des Täters zusätzlich erforderlich, daß „. . . das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

Während über das Erfordernis der Garantienstellung – dem Einstehen-Müssen – weitgehend Einigkeit herrscht<sup>6</sup>, ist die Bedeutung der Entsprechensklausel äußerst umstritten: einerseits glaubt man, „keinesfalls auf sie verzichten“ zu können<sup>7</sup> und erhebt sie sogar zum „alleinigen Maßstab unechter Unterlassungsdelikte“<sup>8</sup>. Andererseits wird sie als „bloße Floskel“<sup>9</sup> abgetan, und man beschwört die Gefahr des Mißbrauchs durch eine unangemessene Ausweitung der Strafbarkeit<sup>10</sup>. Von anderer Seite wiederum wird die Bedeutung offengelassen<sup>11</sup>. Unter den Befürwortern der Entsprechensklausel ist man sich weder über den Anwendungsbereich noch über die Kriterien einig, die bei ihrer Anwendung maßgeblich sein sollen<sup>12</sup>.

Wenn sich derart gegensätzliche Einschätzungen gegenüberstehen, dann beruht das häufig auf unterschiedlichen systematischen Ansätzen. Wenn es um die Bedeutung der Entsprechensklausel geht, muß daher gefragt werden, inwieweit der jeweils verfolgte systematische Ausgangspunkt zum Erfassen von Straftaten mit darüber entscheidet, welche Bedeutung der Entsprechensklausel zufällt. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die hier gestellt ist: zunächst werden die verschiedenen Meinungen zur Einschätzung der Entsprechensklausel aufzuzeigen sein. Dazu ist es erforderlich, zunächst einige Begriffe zu klären und einen Blick auf die Entstehung der Entsprechensklausel zu werfen. An den ersten, darstellenden Teil schließt sich im zweiten Teil die Kritik der unterschiedlichen Auffassungen zur Entsprechensklausel an. Der erste Schritt zur Kritik wird darin bestehen, die verschiedenen systematischen Ansätze zum Erfassen von Straftaten zu untersuchen, daraus wird sich dann die Kritik an den einzelnen Auffassungen zur Entsprechensklausel ableiten. Im dritten Teil sind die Schlußfolgerungen aus der Kritik zu ziehen und die allgemeinen Voraussetzungen für die durch Unterlassen in Betracht kommenden Delikte zu

---

<sup>6</sup> vgl. aber Herzberg, S. 68, dazu unten 1.B.II.

<sup>7</sup> Baldus, Niederschriften Bd. 12, S. 99, 1959.

<sup>8</sup> Herzberg, S. 68 ff.

<sup>9</sup> Baumann, S. 249.

<sup>10</sup> Roxin, Einf. StrR S. 7.

<sup>11</sup> Schmidhäuser, AT 16/68, s. jetzt aber Studb. 12/58; Volk JuS 1981, S. 880 (882); Schünemann, ZStW 96 (1984), S. 287 (298 f); Maiwald, JuS 1981, S. 473.

<sup>12</sup> dazu unten 1.B.

entwickeln. Im vierten Teil schließlich ist auf Sonderformen des Unterlassens einzugehen. Der fünfte Teil wird anhand der am häufigsten im Zusammenhang mit der Entsprechensklausel genannten Delikte beispielhaft zeigen, wie mit dem aufgezeigten Lösungsvorschlag praktisch zu arbeiten ist; im sechsten Teil ist das Ergebnis zusammenzufassen.

## **II. Begriffsbestimmungen und die Art der von § 13 StGB erfaßten Unterlassungsdelikte**

### **1. Die Begriffe „Begehen“, „Täter“, „Tat“**

„Begehen“ einer Straftat meint, daß jemand den Voraussetzungen eines Straftatbestandes entsprechend handelt oder unterläßt. „Begehen“ ist in diesem Sinne der Oberbegriff zu Handeln und Unterlassen; dies entspricht der Formulierung des Gesetzes, das in § 13 StGB von „Begehen durch Unterlassen“ spricht<sup>13</sup>. Der Ausdruck „Begehungsdelikt“ ergibt dann allerdings keinen Sinn, er wird daher in dieser Arbeit nur im Rahmen der Darstellung anderer Auffassungen verwendet werden.

Andere Auffassungen setzen „Begehen“ auch mit „Handeln“ gleich bzw. „Begehungsdelikt“ mit „Handlungsdelikt“<sup>14</sup>. Diese Gleichsetzung hat aber den Mangel, daß eine begriffliche Unterscheidung zwischen Ober- und Unterbegriff ausgeschlossen ist und das Gemeinte aus dem Zusammenhang des Textes ermittelt werden muß. Soweit der Zusammenhang keinen Hinweis gibt, macht ein derartiger Sprachgebrauch einen Zusatz erforderlich, der anzeigt, ob „Begehen“ jeweils zu verstehen ist als Handeln oder als Oberbegriff für Handeln und Unterlassen.

„Täter“ bezeichnet sowohl den Handelnden als auch den Unterlassenden, der eine Straftat begeht.

### **2. Die Art der von § 13 StGB erfaßten Unterlassungsdelikte**

„Unechtes Unterlassungsdelikt“ und „Auslegungs-Unterlassungsdelikt“ – das sind die beiden in Literatur und Rechtsprechung anzutreffenden Bezeichnungen für die in § 13 StGB umschriebene Art des Unterlassens. Der Unterschied liegt nun nicht etwa nur in verschiedenen Etiketten, sondern es steckt hinter den Bezeichnungen eine jeweils anders vorgenommene Klassifikation der Unterlassungsdelikte. Während „Auslegungs-Unterlassungsdelikt“ einer

---

<sup>13</sup> vgl. Schmidhäuser, Stubb. 12/3, auch zur Terminologie des Gesetzes bis 1975; Schöne, S. 325; gegen diese Formulierung wendet sich Meyer-Bahlburg, Diss. Hamburg, 1962, S. 144.

<sup>14</sup> Baumann/Weber, S. 234; Dreher/Tröndle vor § 13 Rz. 12; Meyer-Bahlburg, Diss. Hamburg, 1962, S. 144; Roxin, Engisch-Fs. S. 380 (381) Fn. 8.